

# ENTGELTORDNUNG

## der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 23. September 2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Kindertagesstättenentgelte

#### 1.1

Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

#### 1.2

Kindertagesstättenentgelte pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, für die Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

#### 1.3

Grundlage für die Berechnung der Kindertagesstättenentgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen erfolgt pro Person nur einmal.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 2.000 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind (bis 18 Jahre einschließlich) gekürzt.

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

#### 1.4

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Kindertagesstättenentgelt der Höchststufe.

#### 1.5

Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine 3 Jahre alt ist.

Für Geschwister, die gleichzeitig dieselbe Kindertagesstätte besuchen, und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 25 %, für jedes weitere um je 50 %. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird.

#### 1.6

Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 % während des laufenden Kindergartenjahres ist dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.

#### 1.7

Essensbeiträge sind in den Kindertagesstättenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

#### 1.8

Bei einer kurzzeitigen Betreuung (tageweise oder in den Ferien) von Kindern in Krippen und Horten, die sonst nicht in diesen Einrichtungen betreut werden

(Besucherkindern), wird ein Tagesentgelt von 10,00 Euro bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden pro Tag bzw. 15,00 Euro bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden pro Tag erhoben.

1.9

Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Kindertagesstättenentgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

1.10

Erhebungszeitraum für das Kindertagesstättenentgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen berechnet.

1.11

Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

## **§ 2 Entstehung und Beendigung des Kindertagesstättenjahres und der Entgeltspflicht**

2.1

Das Kindergartenstättenjahr beginnt mit dem 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.

2.2

Die Kindertagesstättenentgeltspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

2.3

Die Kindertagesstättenentgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.

2.4

Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.

2.5

Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u. ä. besteht wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgelts nicht erhoben.

### **§ 3 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Kindertagesstättenentgelte**

4.1

Die Kindertagesstättenentgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den Träger der Kindertagesstätten zu überweisen.

4.2

Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.

4.3

Bei unpünktlicher Entrichtung der Kindertagesstättenentgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

4.4

Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.

4.5

Die Kindertagesstättenentgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

### **§ 5 Ergänzende Regelungen des Trägers**

Dem Träger der Kindertagesstätten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Samtgemeinde Nord-Elm zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Samtgemeinde Nord-Elm vorab vorgelegt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Süplingen, den 23.09.2019  
Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Lorenz



**Entgelttabelle Kindertagesstätten monatlich**

Maßgebliches Jahreseinkommen	Krippe Ganztags 8 Stunden	Hort 4,5 Stunden*
bis 25.000 €	124,00 €	105,00 €
bis 30.000 €	148,00 €	110,00 €
bis 35.000 €	172,00 €	115,00 €
bis 40.000 €	196,00 €	120,00 €
bis 45.000 €	220,00 €	125,00 €
bis 50.000 €	244,00 €	130,00 €
bis 55.000 €	268,00 €	135,00 €
bis 60.000 €	292,00 €	140,00 €
über 60.000 €	316,00 €	145,00 €

\*Die 4,5-stündige Betreuungszeit im Hort wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

**Zusätzliches Entgelt für Sonderdienste:**

Frühdienst 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

Spätdienst 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Je angefangene halbe Stunde pro Tag einkommensunabhängige Pauschale in Höhe von 1,00 € - Höchstbetrag pro Monat 18,00 €.